

§ 101 ZPO

**Verkündet die Beklagte ihrem Subunternehmer den Streit, sind Kosten der Übersetzung/Zustellung der Streitverkündungsschrift nicht Kosten des Rechtsstreits und haben im Kostenfestsetzungsverfahren daher unberücksichtigt zu bleiben.**

**Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 27.07.2023 – 4 W 66/23**

(vorgehend: LG Hamburg – 418 HKO 17/22)

1. Die zulässige Erinnerung der Klägerin gegen die Kostenrechnung des Landgerichts vom 27.04.2023 hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin wendet zu Recht ein, dass es sich bei den in der Kostenrechnung ausgewiesenen Übersetzungskosten der Streitverkündung i.H.v. 835,38 € sowie den Auslagen ausländischer Behörden i.H.v. 65,00 € nicht um Kosten handelt, die zu Lasten der Klägerin festgesetzt werden können.

Die Kosten, die durch eine Streitverkündung bedingt sind (z.B. Zustellkosten, Übersetzungskosten, Kosten für Abschriften) gehören weder zu den durch die Nebenintervention verursachten Kosten noch zu den Kosten des Rechtsstreits (*Jaspersen*, in: BeckOK ZPO, 48. Edition, Stand: 01.03.2023, § 101 Rn. 4 m.w.N.). Sie fallen – unabhängig von einem späteren Beitritt des Streitverkündeten – stets dem Streitverkünder als Veranlasser zur Last (OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 01.03.2022 – 9 W 2/22, Rn. 9 m.w.N.; KG, Beschl. v. 29.07.2005 – 1 W 157/05, BeckRS 2005, 09362; OLG München, Beschl. v. 09.03.1989 – 11 W 3434/88, BeckRS 2011, 07729).

Veranlasserin der Streitverkündung war nicht die Klägerin, sondern die Beklagte. Diese hat mit Schriftsatz vom 16.03.2022 die Streitverkündung beantragt und um eine Übersetzung der Klagschrift ins Niederländische ersucht sowie mitgeteilt, dass sie selbstverständlich für die damit einhergehenden Kosten sowie für die Kosten der Zustellung aufkommen werde.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. 8 GKG.

Einsender: RA Benjamin Grimme

Art. 35 Brüssel Ia-VO

**1. Für die nach der EuGH-Rechtsprechung im Rahmen von Art. 35 EuGVVO nötige »reale Verknüpfung« zwischen dem Gegenstand der beantragten einstweiligen Maßnahme und der gebietsbezogenen gerichtlichen Zuständigkeit ist eine bloße Auswirkung des begehrten Unterlassens im Staat des angerufenen Gerichts nicht ausreichend (Anschluss an OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2021 – I-20 U 269/20, n.v.; Abgrenzung zu OGH, Urteil vom 16.12.2010 – 17 Ob 13/10a, GRUR Int 2011, 450, 452 und OGH, Beschluss vom 28.02.2012 – 4 Ob 2/12a, GRUR Int 2012, 826, 828). Art. 35 EuGVVO ist insofern enger auszulegen als Art. 7 Nr. 2 EuGVVO: Es kommt auf den Inhalt der begehrten Maßnahme an, nicht auf ihre Auswirkungen bzw. die Auswirkungen einer zuvor begangenen Zuwiderhandlung.**

2. [...]

**Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 04.04.2022 – 15 W 18/22**

(vorgehend: LG Hamburg, Beschl. v. 23.02.2022 – 312 O 26/22)

I.

Die Antragstellerin betreibt einen Online-Verlag. Die Antragsgegnerin, eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft luxemburgischen Rechts, betreibt den Dienst »K. D. Publishing« (im Folgenden: KDP). Die Parteien sind seit mehreren Jahren über einen Vertrag dergestalt verbunden, dass die Antragstellerin über ein KDP-Konto bei der Antragsgegnerin verfügt. [...]

Nachdem am 15.12.2021 ein Fernsehbericht des ARD-Magazins »PlusMinus« unter dem Titel »Abzocke mit Schrottbüchern?« zum Thema »Fake-Bücher« und »Fake-Autoren« ausgestrahlt worden war, in dem auch das Geschäftsmodell der Antragstellerin zur Sprache kam, sperrte die Antragsgegnerin am 18.12.2021 das KDP-Konto der Antragstellerin.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des Eilrechtsschutzes, der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, das »KDP-Konto« der Antragstellerin zu deaktivieren bzw. zu schließen und Tantiemen einzubehalten.

[...]

Die Antragsgegnerin hält die deutschen Gerichte für international unzuständig. Dazu verweist sie auf die in Ziffer 10.1. der Vertragsbedingungen getroffene Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte des US-Bundesstaates Washington und ferner darauf, dass nach den Regelungen der EuGVVO keine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestehe. Im [...]

Das Landgericht hat den Antrag durch Beschluss vom 23.02.2022 zurückgewiesen mit der Begründung, dass er mangels internationaler Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg unzulässig sei.

[...]

II.

Die [...] sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels bestehender internationaler Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg unzulässig ist.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die von den Parteien für den vorläufigen Rechtsschutz in Ziffer 10.1. [...] getroffene Gerichtsstandsvereinbarung für den Eilrechtsschutz zugunsten der Gerichte des US-Bundesstaates Washington ausschließlich und wirksam ist oder nicht. Wenn sie als ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung wirksam wäre, bestünde hier kein internationaler Gerichtsstand. Aber auch wenn sie nicht wirksam bzw. nicht ausschließlich wäre, wären die deutschen Gerichte nicht international zuständig, wie das Landgericht zutreffend entschieden hat.

Die Antragsgegnerin, eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts, hat ihren Sitz in Luxemburg, einem anderen EU-Mit-